

**Departmentordnung
des Departments für Pflegewissenschaft
der Hochschule für Gesundheit vom 12.12.2019, zuletzt geändert am
11.10.2023**

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3, Abs. 6 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16.09.2014 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW S. 377), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072) erlässt die Departmentkonferenz des Departments für Pflegewissenschaft der Hochschule für Gesundheit die folgende Departmentordnung:

Inhaltsübersicht

§ 2 Organe des Departments	3
§ 3 Dekan*in	3
§ 4 Aufgaben und Befugnisse der*des Dekan*in	3
§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der*des Dekan*in	4
§ 6 Rücktritt der*des Dekan*in	4
§ 7 Departmentkonferenz	5
§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben der Departmentkonferenz	5
§ 9 Ausschüsse und Kommissionen	6
§ 10 Studienbeirat	6
§ 11 Erlass und Änderung der Departmentordnung	7
§ 12 Inkrafttreten	7

§ 1 Aufgaben des Departments

Das Department für Pflegewissenschaft erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG NRW) und die Grundordnung der Hochschule für Gesundheit zugewiesenen Aufgaben. Dabei richtet sich das Department nach den vom Präsidium verabschiedeten strategischen Zielen und dem Hochschul- bzw. Departmententwicklungsplan.

§ 2 Organe des Departments

Organe des Departments sind die*der Dekan*in sowie die Departmentkonferenz.

§ 3 Dekan*in

- (1) Die*der Dekan*in wird durch die*den Prodekan*in vertreten (§ 27 Abs. 2 HG NRW).
- (2) Dekan*in und Prodekan*in werden nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 HG NRW gewählt. Näheres regeln die Grund- und die Wahlordnung der Hochschule für Gesundheit.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse der*des Dekan*in

- (1) Das Department wird von einer*m Dekan*in geleitet. Sie*er vertritt das Department innerhalb der Hochschule. Die*der Dekan*in ist Vorsitzende*r der Departmentkonferenz, bereitet deren Sitzungen vor und führt deren Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen der Departmentkonferenz ist sie*er dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Können sowohl die*der Dekan*in als auch die*der Prodekan*in an einer Departmentkonferenzsitzung nicht teilnehmen, so übernimmt die*der Professor*in mit dem höchsten Dienstalder, hilfsweise mit der längsten Zugehörigkeit zum Department, den Vorsitz.
- (3) In Fällen, in denen die Entscheidungen nicht aufgeschoben oder nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Departmentkonferenz nicht im Eilverfahren getroffen werden können, hat die*der Dekan*in auch in den der Beschlussfassung der Departmentkonferenz unterliegenden Angelegenheiten von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie*er legt sobald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls die Entscheidung der Departmentkonferenz herbei.
- (4) Die*der Dekan*in ist insbesondere verantwortlich für
 1. die Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplans des Departments im Benehmen mit der Departmentkonferenz,
 2. die Erstellung und Einhaltung des Budgetplans im Benehmen mit der Departmentkonferenz,

3. die Durchführung von Evaluationen nach § 7 Abs. 2 und 3 HG NRW,
 4. die Vollständigkeit des Lehrangebots,
 5. die Einhaltung der Lehrverpflichtung,
 6. die Vergabe von Lehraufträgen sowie
 7. die Erstellung des dezentralen Gleichstellungsplans im Einvernehmen mit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und im Benehmen mit der Departmentkonferenz.
- (5) Zudem nimmt die*der Dekan*in die Anzeige von Forschungsvorhaben entgegen (§ 4 Abs. 3 S. 2 HG NRW). Sie*er ist für die Dienstleistungsübertragung an Lehrkräfte für besondere Aufgaben zuständig. Sie*er wirkt darauf hin, dass die Gremien und Einrichtungen des Departments ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Departments ihre Pflichten erfüllen. Hält sie*er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie*er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet die*der Dekan*in unverzüglich das Präsidium. Ihr*ihm obliegt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 HG NRW die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Departments. Die*der Dekan*in und die*der Prodekan*in nehmen an den Sitzungen der Gremien des Departments mit beratender Stimme teil. Die*der Dekan*in vollzieht die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Department durchgeführten Hochschulprüfungen, sofern die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen. Durch Beschluss der Departmentkonferenz können der*dem Dekan*in weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der*des Dekan*in

Die*der Dekan*in wird gemäß § 27 Absatz 5 HG NRW mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Departmentkonferenz abgewählt, wenn zugleich ein*e neue*r Dekan*in gewählt und die*der Gewählte durch die*den Präsident*in bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Die Durchführung der Abwahl liegt in der Hand der*des Professor*in mit dem höchsten Dienstalder, hilfsweise führt die*der Professor*in mit der längsten Zugehörigkeit zum Department das Abwahlverfahren durch.

§ 6 Rücktritt der*des Dekan*in

Die Amtszeit der*des Dekan*in sowie der*des Prodekan*in kann auch durch Rücktritt beendet werden, wenn zugleich ein*e neue*r Dekan*in gewählt und die*der Gewählte durch die*den Präsident*in bestätigt wird. Die Neuwahl erfolgt unverzüglich.

§ 7 Departmentkonferenz

- (1) Der Departmentkonferenz gehören gem. § 15 Abs. 3 Grundordnung als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. fünf Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen;
 2. zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen;
 3. ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung;
 4. ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Für den Fall, dass der Gruppe der Hochschullehrer*innen im Department weniger als in Abs. 1 Nr. 1 geforderte wählbare Vertreter*innen angehören, sind die Stimmen dieser Gruppe so zu gewichten, dass die geforderte Anzahl an Stimmen erreicht wird. Die durch nicht besetzte Sitze fehlende Anzahl von Stimmen ist gleichmäßig auf alle Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen zu verteilen.
- (3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Departmentkonferenz sind die*der Dekan*in und die*der Prodekan*in. Sie*er haben jeweils Antrags- und Rederecht. Die Sitzungen der Departmentkonferenz werden von der*dem Dekan*in geleitet.

§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben der Departmentkonferenz

- (1) Der Departmentkonferenz obliegt die Beschlussfassung über alle in Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten des Departments, für die nicht die Zuständigkeit der*des Dekan*in oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die organisatorische Gliederung des Departments, die Geschäftsordnung der Departmentkonferenz und sonstige Ordnungen des Departments.
- (2) Die Departmentkonferenz wählt mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Dekan*in sowie die*den Prodekan*in (vgl. § 27 Abs. 4 HG NRW).
- (3) Die Departmentkonferenz nimmt die Berichte der*des Dekan*in entgegen und nimmt zu ihnen Stellung. Sie kann über alle Angelegenheiten des Departments Auskunft verlangen.
- (4) Die Departmentkonferenz nimmt Stellung zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und der leistungsbezogenen Verteilung der Mittel innerhalb des Departments.
- (5) Die Departmentkonferenz beschließt nach Maßgabe des Hochschul- bzw. Departmententwicklungsplans über Anträge auf Einrichtung neuer und Änderung oder Aufhebung evtl. bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Departments.
- (6) Die Departmentkonferenz beschließt – auf Empfehlung des Studienbeirats nach Überprüfung durch das Präsidium – die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge des Departments.

- (7) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professor*innen sind alle Professor*innen innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die Mitglieder des Departments sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 9 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Die Departmentkonferenz kann zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Sie kann auch Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreter*innen in der Departmentkonferenz aus deren Mitte gewählt. Die Departmentkonferenz bestimmt neben dem Aufgabenbereich auch den Einsatzzeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Departmentkonferenz, die*der Dekan*in und die*der Prodekan*in können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.
- (3) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten der Departmentkonferenz in regelmäßigen zu bestimmenden Abständen über ihre Tätigkeit.
- (4) Den Vorsitz von Ausschüssen hat die*der Dekan*in oder mit Beauftragung durch die*den Dekan*in die*der Prodekan*in. Die*der Dekan*in schlägt den Kommissionen vor, aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine*n geschäftsführende*n Vorsitzende*n zu bestellen.

§ 10 Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat nach § 28 Abs. 8 HG NRW besteht aus sechs Personen. Drei Personen stammen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und/oder der Gruppe der akademischen Beschäftigten, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen. Es muss mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Die übrigen drei Personen stammen aus der Gruppe der Studierenden. Den Vorsitz übernimmt ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der*die Aufgaben nach § 26 Abs. 4 HG NRW wahrnimmt, sofern vorhanden. Der Studienbeirat wird durch die Departmentkonferenz gewählt. Die Amtszeit beträgt für studentische Mitglieder ein Jahr, für alle weiteren Mitglieder zwei Jahre sofern die Departmentkonferenz keine längere Amtszeit beschließt.
- (2) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Studienbeirat tagt, wenn dies erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Semester.
- (4) Der Studienbeirat berät die Departmentkonferenz und die*den Dekan*in in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der

Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

§ 11 Erlass und Änderung der Departmentordnung

- (1) Die Departmentordnung wird von der Departmentkonferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (2) Anträge zur Änderung der Departmentordnung können von jedem Mitglied der Departmentkonferenz gestellt werden. Die Departmentkonferenz beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

§ 12 Inkrafttreten

Die Departmentordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.